

# EHRENORDNUNG

## § 1 Auszeichnung

In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Verein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen sowie Vereinsehrenzeichen verleihen.

## § 2 Ehrenvorsitzender

1. Zum Ehrenvorsitzenden können frühere 1. Vorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt besonders verdienstvoll geführt haben.
2. Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Ehrenvorsitzende erhalten eine Urkunde.

## § 3 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.
3. Ehrenmitglieder sind zu allen Vereins- und Mitgliedsveranstaltungen schriftlich einzuladen.

## § 4 Besondere Verdienste

1. Für besondere Verdienste können Mitglieder besonders belobigt werden.
2. Über die Form entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## § 5 Vereins-Ehrenzeichen

- |                                  |                                |
|----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Für 25-jährige Mitgliedschaft | <b>die silberne Ehrennadel</b> |
| 2. Für 40-jährige Mitgliedschaft | <b>die goldene Ehrennadel</b>  |
| 3. Für 50-jährige Mitgliedschaft | <b>den Ehrenbrief</b>          |

Für 60-, 70- und 75-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft erfolgt die Überreichung eines Geschenkes, das vom Vorstand festgelegt wird.

## § 6 Verleihungszuständigkeit

Zuständig für die Ernennung ist

1. bei **Ehrenvorsitzenden** die Mitgliederversammlung.  
Der Gesamtvorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor; die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. bei **Ehrenmitgliedern** der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. bei **besonderen Verdiensten** der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Widerruf der Auszeichnungen

1. Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das bei einem Vereinsmitglied den Ausschluss zur Folge haben würde, mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

2. Ehrenzeichen und die Urkunden sind nach erfolgtem Entzug bzw. Widerruf an den Verein zurückzugeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 28.10.2016 in Kraft.